Amt Barnim-Oderbruch

den 20.07.2007

Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Neulewin
16259 Neulewin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

gemäß § 9 As. 3 und 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin vom 25.11.2003, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin vom 28.09.2005
Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulietzegöricke, Wohnplatz Altlietzegöricker Loose und den Ortsteil Neulewin, Wohnplatz Neukarlshof
Die Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulietzegöricke, Wohnplatz Altlietzegöricker Loose und den Ortsteil Neulewin, Wohnplatz Neukarlshof, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil wurde durch die Gemeindevertretung am 13.09.2006 beschlossen.
Die Außenbereichssatzung wurde am 20.07.2007 ausgefertigt.

Die Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulietzegöricke, Wohnplatz Altlietzegöricker Loose und den Ortsteil Neulewin, Wohnplatz Neukarlshof tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulietzegöricke, Wohnplatz Altlietzegöricker Loose und den Ortsteil Neulewin, Wohnplatz Neukarlshof mit der Planzeichnung und dem Textteil ab diesem Tag im

Amt Barnim-Oderbruch
Bauverwaltung
Zimmer 107
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag	8.00 – 12.00	und	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00	und	14.00 – 16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Außenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Entgelten
für die Nutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin,
OT Neulietzegöricke, des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin,
OT Neulewin, des Saales der Gemeinde Neulewin
OT Neulewin, des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin,
OT Güstebieser Loose,
und des Saales der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ,die in o.g. Entgeltsatzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Entgeltsatzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Entgeltsatzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In dieser Entgeltsatzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.
Diese Entgeltsatzung wird der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Wriezen, den 02.08.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulietzegöricke, des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Saales der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose, und des Saales der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S 74, 86) in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 04.07.2007 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Entgel-